



Reglement des Generalrates der Gemeinde Courtepin (RGR)

(Die französische Version ist massgebend)

Das vorliegende Reglement regelt die Geschäftsbeziehungen innerhalb des Generalrates der Gemeinde Courtepin.

Begriffe, die sowohl eine weibliche als auch eine männliche Form haben können, werde in der Regel nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sollten daher als gleichwertig betrachtet werden.

Die "schriftliche" Form umfasst elektronische und physische Dokumente.

Der Generalrat der Gemeinde Courtepin

In Anbetracht:

- Das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) und sein Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (ARGG);
- Das Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG) und sein Ausführungsreglement vom 10. Juli 2001 (PRR)
- Das Gesetz vom 9. September 2009 über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG)
- Das Gesetz vom 22. März 2018 über die Gemeindefinanzen (GFHG) und seine Verordnung vom 14. Oktober 2019 über die Gemeindefinanzen (GFHV).

Beschliesst :

Kap. I: ALLGEMEINES

Art. 1 Anwendungsbereich

*Anwendungs-
bereich*

Dieses Reglement gilt für die politischen Aktivitäten des Generalrats.

Art. 2 Zusammensetzung

*Zusammensetzung
(Art. 27 und 29
GG , Art. 61 PRG*

Der Generalrat besteht aus 50 Generalräten (im Folgenden Mitglieder), die für eine Legislaturperiode von fünf Jahren gewählt werden.

Art. 3 Gruppen

Gruppen

- ¹ Die auf derselben Liste gewählten Mitglieder bilden eine Gruppe. Eine Gruppe stellt mindestens fünf Mitglieder.
- ² Wenn es weniger als fünf sind, ist es ihnen möglich, :
 - wenn sie akzeptiert werden, sich einer Gruppe ihrer Wahl anschliessen
 - eine Gruppe bilden, indem sie sich mit Mitgliedern anderer Listen zusammenschliessen, die keine fünf gewählte Mitglieder haben.

- 3 Jede Gruppe wählt ihren Namen, ernennt ihre/n Vertreter/in (im Folgenden: ihre Vertretung) der Gruppe und informiert das Büro darüber.
- 4 Die Gruppen müssen vor der ersten Sitzung gebildet werden.

Art. 4 Vakanz

*Vakanz
(Art. 76 und 77
PRG ; Art. 29, Al. 3
GG)*

- 1 Sollte ein Sitz während der Legislaturperiode frei werden, wird die Person, die auf der betreffenden Liste an erster Stelle der Nachrücker steht, vom Gemeinderat als gewählt erklärt.
- 2 Andernfalls wird der Sitz der nächsten Person auf der Liste in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen zugeteilt.
- 3 Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Nachrückern und sofern nicht einer von ihnen seinen Rang abtritt, zieht das Gemeindepräsidium oder, in Ermangelung eines solchen, das Vize-Gemeindepräsidium in Anwesenheit der Betroffenen das Los und nimmt die übliche Verkündung vor.
- 4 Das neue Mitglied wird für die laufende Legislaturperiode gewählt und sein Amt endet gleichzeitig mit dieser.

Art. 5 Befugnisse

*Befugnisse
(Art. 10a, Art 51^{bis}
GG und Art. 67,
Art.-68 GFHG)*

- 1 Der Generalrat wählt seine Organe in Übereinstimmung mit dem Gesetz.
- 2 Er übt die ihm vom Gemeindegesetz zugewiesenen Befugnisse aus, nämlich:
 - a) Er beschliesst Änderungen des Gemeindepensens oder des Gemeindepensens
 - b) Er erlässt die allgemeinverbindlichen Reglemente.
 - c) Er beschliesst die Änderung der Zahl der Gemeinderäte.
 - d) Er übt die Befugnisse aus, die ihm nach dem Gesetz über die Gemeindefinanzen übertragen werden;
 - e) Er genehmigt die Statuten eines Gemeindeverbandes sowie deren wesentliche Änderungen; sie beschliesst den Austritt der Gemeinde aus dem Verband und dessen Auflösung.
 - f) Er beaufsichtigt die Verwaltung der Gemeinde.
 - g) Er entscheidet über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde.
 - h) Er genehmigt die Statuten einer Betriebseinheit im Sinne von Artikel 11 des Gesetzes vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen und die wesentlichen Änderungen der Statuten; sie beschliesst den Austritt aus der Betriebseinheit und deren Auflösung, im Rahmen der Gesetzgebung über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen.
 - i) Er nimmt Kenntnis vom Finanzplan und dessen Nachführungen.
 - j) Er beschliesst das Budget.
 - k) Er nimmt Kenntnis vom Geschäftsbericht.
 - l) Er genehmigt die Jahresrechnung.
 - m) Er beschliesst die Verpflichtungskredite und die Zusatzkredite.
 - n) Er bewilligt die im Budget nicht vorgesehenen Ausgaben, mit Ausnahme derjenigen, deren Betrag sich aus dem Gesetz oder aus einem rechtskräftigen Entscheid einer Gerichtsbehörde ergibt.
 - o) Er beschliesst Steuern und andere öffentliche Abgaben, mit Ausnahme der Kanzleigebühren.
 - p) Er beschliesst den Kauf, den Verkauf, den Tausch, die Schenkung oder die Teilung von Grundstücken, die Begründung beschränkter dinglicher

Rechte und alle anderen Geschäfte, deren wirtschaftlicher Zweck dem eines Grundstückserwerbs oder einer Grundstückveräußerung gleichkommt.

- q) Er beschliesst die Übertragung von Aufgaben, die neue Ausgaben nach sich ziehen.
- r) Er beschliesst Bürgschaften und weitere Gutsprachen.
- s) Er beschliesst Darlehen und Beteiligungen, die bezüglich Sicherheit oder Ertrag nicht den üblichen Bedingungen entsprechen.
- t) Er beschliesst die Annahme einer Schenkung mit Auflage oder eines Vermächtnisses mit Auflage.
- u) Er legt die Anzahl Mitglieder der Finanzkommission fest und wählt diese. Reglementarische Vorschriften bleiben vorbehalten.
- v) Er bezeichnet die Revisionsstelle.
- w) Er kann die Finanzkommission beauftragen, gegen die Mitglieder des Gemeinderats Haftpflichtansprüche geltend zu machen.

Art. 6 Finanzkompetenzen

*Finanzkompetenzen
(Art. 67 al. 2 und 3
GFHG)*

Der Generalrat kann:

- a) Dem Gemeinderat die Kompetenz übertragen, die in Art. 5 lit. g bis l dieses Reglements erwähnten Aufgaben vorzunehmen.
- b) dem Gemeinderat die Befugnis übertragen, den Tarif für öffentliche Abgaben, die keine Steuern sind, zu beschliessen, sofern darin der Kreis der Abgabepflichtigen, der Gegenstand, die Art der Berechnung und der Höchstbetrag der Abgabe angegeben sind.

Art. 7 Initiative

*Initiative
(Art. 51^{ter} GG, Art.
137 bis 142 PRG)*

- ¹ In Gemeinden mit einem Generalrat kann ein Zehntel der Aktivbürger eine Initiative zu den Punkten, welche im Artikel 51^{ter} GG aufgeführt sind einreichen.
- ² Gültigkeit:
Wenn eine Initiative zustande gekommen ist, übermittelt der Gemeinderat dem Generalrat das Ergebnis der Unterschriftenauszählung und den Text der Initiative. Der Generalrat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative.

Art. 8 Fakultatives Referendum

*Fakultatives
Referendum
(Art. 52 GG ; Art. 143
und 144 PRG)*

- ³ Beschlüsse des Generalrates betreffend der Punkte im Artikel 52, Al 1 GG:
 - a) Eine Steuer, einen anderen öffentlichen Beitrag oder den Beschluss zur Übertragung von Befugnissen nach Artikel 67 Absatz 3 GFHG
 - b) Die Gründung eines Gemeindeverbands oder der Beitritt zu einem solchen Verband
 - c) Ein allgemein verbindliches Reglement
 - d) Die Anzahl der Generalräte
 - e) Die Anzahl der Gemeinderätewerden dem Referendum unterstellt, wenn ein Zehntel der aktiven Bürger der Gemeinde dies schriftlich verlangt.
- ¹ Das Verfahren ist in den Artikeln 143 und 144 PRG geregelt.
- ² Gegen eine negative Entscheidung ist das Referendum nicht zulässig.
- ³ Der Generalrat legt in der Gemeindefinanzordnung den Betrag fest, ab dem eine neue Ausgabe Gegenstand eines Referendums sein kann.

Art. 9 Rechtsmittel, Beschwerde

*Rechtsmittel,
Beschwerde
(Art. 153 bis 159
LCo)*

- 1 Innerhalb von 30 Tagen kann gegen jede Entscheidung des Generalrats sowie des Büros beim Oberamtmann Beschwerde eingereicht werden.
- 2 Die Mitglieder des Generalrats sowie der Gemeinderat sind beschwerdeberechtigt.

Art. 10 Entschädigungen

Entschädigungen

- 1 Die Mitglieder erhalten für ihre Arbeit eine Entschädigung, die vom Generalrat festgelegt wird.
- 2 Die Höhe der Entschädigungen wird in einem allgemein gültigen Reglement behandelt.
- 3 Die Entschädigungen werden auf der Grundlage der Anwesenheitsliste und der durchgeführten Kontrollen ausgezahlt. Bei Zweifeln oder Anfechtungen entscheidet das Büro endgültig.
- 4 Das Gemeindesekretariat nimmt die Auszahlung der Entschädigungen jährlich vor.

Kap. II : KONSTITUIERENDE SITZUNG

Art. 11 Vorbereitungssitzung

Vorbereitungssitzung

- 1 Das Sekretariat des Generalrats beruft das älteste Mitglied sowie ein delegiertes Mitglied jeder Gruppe ein, um die konstituierende Sitzung zu organisieren. In dieser Vorbereitungssitzung wird eine gerechte Vertretung der Gruppen in den Kommissionen sowie der Turnus der Präsidentschaft festgelegt.
- 2 Diese Sitzung muss mindestens 20 Tage vor dem Termin der konstituierenden Sitzung des Generalrats stattfinden.

Art. 12 Einladung

*Einladung
(Art. 30 Al. 1 GG)*

- 1 Innerhalb von 60 Tagen nach der Wahl ruft der Gemeinderat die Mitglieder des Generalrats zu einer konstituierenden Sitzung zusammen.
- 2 Die Einberufung mit der Tagesordnung wird mindestens 10 Tage vor dem Datum der Sitzung bekannt gegeben:
 - a) Persönlich per Post und/oder E-Mail;
 - b) durch Veröffentlichung auf der Website;
 - c) durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde oder im Amtsblatt.

Art. 13 Vereidigung - Konstituierende Sitzung

*Assermentation
Séance constitutive
(Art. 29a und 30 Al. 2
GG)*

- 1 Die Mitglieder werden vom Oberamtmann in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Gemeinden vereidigt.
- 2 Das älteste Mitglied des Generalrats leitet die Sitzung. Es ernennt vier Stimmzähler, die mit ihm zusammen das provisorische Büro bilden.

Art. 14 Wahl des Büros

*Wahl des Büros
(Art. 30 und 33
GG)*

- 1 Der Generalrat wählt die Mitglieder seines Büros in folgender Reihenfolge, nämlich:

- a) Einen Präsidenten (im Folgenden Präsidium) und einen Vizepräsidenten (im Folgenden Vizepräsidium) für die Dauer eines Jahres, die nicht der gleichen Gruppe angehören dürfen. Die Gruppen müssen während der Legislaturperiode angemessen vertreten sein.
 - b) Die Stimmzähler und ihre Stellvertreter werden für die Legislaturperiode gewählt. Bei dieser Wahl werden die im Generalrat vertretenen Parteien oder Gruppierungen angemessen berücksichtigt.
- ² Das Büro tritt sein Amt unmittelbar nach seiner Wahl an.

Art. 15 Wahl der Kommissionen

*Wahl der Kommissionen
(Art. 30. Al. 3, 36 Al. 2 und 46 Al. 2 GG, Art 36 RPBG, Art. 16 Al. 2 ARGG) ; Art. 43, Al 1 BRG)*

- ¹ Der Generalrat wählt:
 - a) Die Finanzkommission, die sich aus Mitgliedern des Generalrats zusammensetzt;
 - b) Die Einbürgerungskommission muss aus fünf bis elf Mitgliedern bestehen, die unter den in der Gemeinde wohnhaften Aktivbürgern und -Bürgerinnen ausgewählt werden;
 - c) Die Mehrheit der Mitglieder der Raumordnungskommission, die sich aus Mitgliedern des Generalrats und des Gemeinderats zusammensetzt
 - d) d) andere ständige Kommissionen, die vom Generalrat vorgeschlagen und für notwendig erachtet werden. Er legt die Anzahl der Mitglieder fest.
- ² Die Vorschläge für Kandidaten werden dem Präsidium schriftlich mitgeteilt.

Art. 16 Wahlmodus

*Wahlmodus
(Art 46 GG und Art. 9ss ARGG)*

- ¹ Die Wahlen finden als Listenwahl und mit der absoluten Mehrheit der gültigen Stimmzettel im ersten Wahlgang und mit der relativen Mehrheit im zweiten Wahlgang statt.
- ² Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium durch Losentscheid.
- ³ Wenn die Anzahl der kandidierenden Personen gleich oder geringer ist als die Anzahl der zu besetzenden Sitze, sind alle kandidierenden Personen stillschweigend gewählt, es sei denn, die Durchführung einer Listenwahl wird von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder beantragt.

Kap. III : ORGANE UND BEFUGNISSE

Art. 17 Befugnisse und Vertretung des Präsidiums

*Befugnisse und Vertretung des Präsidiums
(Art. 32 Al. 2 und 3, 34 Al. 2 Bst. cter GG , Art 42 Al. 2 Bst. a ARGG, Art. 8 InfoG)*

- ¹ Das Präsidium hat folgende Befugnisse:
 - a) Es leitet die Beratungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und verkündet das Ergebnis der Abstimmungen;
 - b) es beruft das Büro ein und führt den Vorsitz;
 - c) es erstellt in Absprache mit dem Gemeinderat den Entwurf des Sitzungskalenders des Generalrates sowie die Liste der zu behandelnden Punkte und legt die Sitzungen des Büros fest;
 - d) es überwacht die Arbeit der Kommissionen des Generalrats;
 - e) es führt das Sekretariat, nimmt die an den Generalrat gerichtete Korrespondenz entgegen, leitet sie weiter und sorgt für den Versand der vom Generalrat ausgehenden Dokumente;
 - f) es unterzeichnet zusammen mit dem Sekretariat die Rechtsakten des Generalrates;
 - g) es vertritt den Generalrat nach aussen und pflegt die Beziehungen zum Gemeinderat;

- 2 Das Vizepräsidium, in dessen Abwesenheit ein stimmberechtigtes Mitglied, vertritt das Präsidium, wenn dieses verhindert ist oder sich an der Diskussion beteiligen will.

Art. 18 Amtszeit des Präsidiums

*Amtszeit
(Art. 32 Abs. 1 GG)*

- 1 Das Präsidium und das Vizepräsidium werden für ein Jahr ab der konstituierenden Sitzung gewählt. Sie können in derselben Legislaturperiode nicht in ihrem Amt wiedergewählt werden.
- 2 Für die folgenden Jahre findet der Amtsantritt in der ersten Sitzung des Jahres nach seiner Wahl statt.
- 3 Wenn das Präsidium vakant wird, übernimmt das Vizepräsidium den Vorsitz. Es bleibt für das nächste Jahr für das Präsidium wählbar. Der Generalrat wählt ein neues Vizepräsidium.

Art. 19 Die Stimmzähler und Stimmzählerinnen

*Befugnisse
(Art. 33, 45 und 45a
GG)*

- 1 Die Stimmzähler kontrollieren, ob die Anwesenheitsliste mit den Anwesenden im Saal übereinstimmt.
- 2 Sie kontrollieren die Wahlurnen, geben die Stimmzettel aus, sammeln sie ein und zählen sie sofort aus.
- 3 Sie zählen die Stimmen bei Abstimmungen durch Handzeichen und übermitteln dies dem Präsidium schriftlich.
- 4 Das Präsidium kann zur Unterstützung der Stimmzähler Ersatzmitglieder heranziehen.

Art. 20 Das Büro, Zusammensetzung

*Zusammensetzung
(Art. 34 GG)*

- 1 Das Büro besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium und den Stimmzählern.
- 2 Das Büro wird vom Präsidium vor jeder Sitzung des Generalrats einberufen. Finden zwei Sitzungen im Abstand von weniger als 20 Tagen statt, so kann das Büro die Geschäfte beider Sitzungen des Generalrates in einer einzigen Sitzung behandeln.
- 3 Das Büro fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidiums den Ausschlag.
- 4 Das Präsidium kann die Vertretungen der Gruppen mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Büros einladen.
- 5 Im Falle der Stellvertretung eines stimmberechtigten Mitglieds informiert die Gruppenvertretung das Präsidium.
- 6 Das Präsidium kann ein oder mehrere Mitglieder des Gemeinderats zu seinen Sitzungen einladen.

Art. 21 Das Büro, Befugnisse

*Befugnisse
(Art. 21, 34, 51^{bis} und
65 GG, InfoG, Art 6
und 11 ARGG, Art. 54
RGR)*

- 1 Das Büro erfüllt folgende Aufgaben:
 - a) Er legt in Absprache mit dem Gemeinderat die Sitzungen des Generalrats und ihre Tagesordnung fest und beruft den Generalrat ein;
 - b) es entscheidet über Streitigkeiten in Bezug auf das Verfahren;
 - c) es berichtet über die an den Generalrat gerichteten Petitionen;
 - d) es nimmt Stellung zu Beschwerden gegen Entscheidungen des Generalrats;
 - e) es bestimmt die Mitglieder der Arbeitsgruppen, ernennt die Personen, die den Vorsitz führen, und legt deren Vergütung im Rahmen des bewilligten Budgets fest;

- f) es kann durch einstimmigen Beschluss vollständigen oder teilweisen Zugang zu den Protokollen seiner Sitzungen oder der Sitzungen der Kommissionen des Generalrats gewähren;
 - g) es prüft die formale Zulässigkeit der parlamentarischen Vorstöße und leitet sie dann an alle Generalräte und den Gemeinderat weiter;
 - h) es ist dafür verantwortlich, die Öffentlichkeit und die Medien über die Angelegenheiten des Generalrats zu informieren und das Recht auf Zugang zu Dokumenten des Generalrats durchzusetzen;
 - i) es erfüllt andere Aufgaben, die ihm durch das Gesetz oder dieses Reglement zugewiesen werden, insbesondere in Bezug auf:
 - Die Sitzpflicht (Art. 39 GG)
 - Die Enthaltung (Art. 51^{bis}, 21, 65 GG, 6 und 11 ARGG)
 - Die Resolutionen (Art. 54 RGR)
- ¹ Das Protokoll des Büros wird vom Sekretariat innerhalb von 10 Tagen nach der Sitzung in der Sprache der Diskussionen verfasst.

Aufgaben

Art. 22 Das Sekretariat

Das Sekretariat des Generalrats und seines Büros wird vom Gemeindesekretär oder einem Stellvertreter geführt.

Zusammensetzung und Arbeitsweise

Art. 23 Kommissionen, Zusammensetzung und Arbeitsweise

- ¹ Die ständigen Kommissionen bestimmen ihr Präsidium und ihr Sekretariat. Im Übrigen organisieren sie sich frei.
- ² Das Präsidium bestimmt im Rahmen des bewilligten Budgets das Präsidium, die Anzahl der Mitglieder sowie deren Entschädigung.
- ³ Die Kommissionen werden von ihrem jeweiligen Präsidium einberufen oder wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.
- ⁴ Die Einladungen werden mindestens 10 Tage vor der Sitzung versandt. Bei Dringlichkeit kann die Frist verkürzt werden.
- ⁵ Die Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst. Das Präsidium der Kommission kann an der Abstimmung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.
- ⁶ Das Präsidium der Kommission fasst in jeder Sitzung des Generalrats die laufenden Projekte und deren Fortschritt zusammen.
- ⁷ Ein Mitglied, das ohne berechtigten Grund den Sitzungen der Kommission, der es angehört, fernbleibt, kann seines Amtes enthoben werden. Der Generalrat spricht die Amtsenthebung auf Vorschlag des Präsidiums aus.
- ⁸ Die Kommissionen können ein oder mehrere Mitglieder des Gemeinderates zu den Sitzungen einladen.
- ⁹ Ebenso können sie Fachleute anhören. Wenn die Einschaltung dieser Fachleute Kosten verursachen kann, muss sie vom Gemeinderat befürwortet werden, und wenn die Kommission an ihrem Vorschlag festhält, muss dieser dem Generalrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

*Protokoll
(Art. 103bis und
51bis GG)*

Art. 24 Kommissionen, Protokoll

- ¹ Das Protokoll wird in der Sprache der Diskussion verfasst und den Mitgliedern der Kommission, dem Präsidium und dem Sekretariat des Büros innerhalb von 10 Tagen nach der Sitzung zugestellt.
- ² Die Mitglieder der Kommission können nach Erhalt des Protokolls ihre Bemerkungen schriftlich beim Präsidium der Kommission, erforderlichenfalls beim Sekretariat des Büros des Generalrats, einreichen. Das Präsidium der Kommission veranlasst im Falle einer Beanstandung des Protokolls die Einberufung einer Sitzung der

Kommission, um die Angelegenheit so schnell wie möglich endgültig zu regeln.

³ Die Protokolle des Büros des Generalrats und der Kommissionen sind der Öffentlichkeit nicht zugänglich. Das Büro des Generalrats kann jedoch durch einen einstimmigen Beschluss die Einsichtnahme in alle oder einen Teil der Protokolle seiner Sitzungen und der Sitzungen der Kommissionen des Generalrats genehmigen.

⁴ Die Mitglieder, die die Protokolle einsehen, erklären, dass sie die Protokolle ausserhalb des Generalrats vertraulich behandeln.

Art. 25 Finanzkommission

*Finanzkommission
(GG Art. 36;
GFHG Art. 70, 71
und 72)*

¹ Die Kommission hat folgende Befugnisse:

- a) Sie prüft den Finanzplan und seine Nachführungen.
- b) Sie prüft das Budget.
- c) Sie prüft die Kredite und die allfälligen Kreditüberschreitungen, über welche die Gemeindeversammlung oder der Generalrat abstimmen muss.
- d) Sie prüft die Geschäfte, die Ausgaben nach sich ziehen könnten, die den Kompetenzbereich des Gemeinderats überschreiten, wie Statuten, Reglemente oder Vereinbarungen.
- e) Sie prüft die Anträge auf Veräusserung von Gemeindegütern, die den Kompetenzbereich des Gemeinderats überschreiten.
- f) Sie prüft die Anträge zur Änderung von Steuerfüssen und sätzen.
- g) Sie prüft Reglemente, die Gebühren betreffen, und Änderungen solcher Reglemente.
- h) Sie nimmt zuhanden des Generalrats Stellung zum Bericht der Revisionsstelle.
- i) Sie unterbreitet dem Generalrat oder der Gemeindeversammlung einen Antrag für die Bezeichnung der Revisionsstelle.

² In den Fällen nach Absatz 1 erstattet die Kommission der Gemeindeversammlung oder dem Generalrat Bericht und gibt ihr oder ihm ihre Stellungnahme unter dem finanziellen Gesichtspunkt ab.

³ Die Finanzkommission ist befugt, bei einer Ausgabe, welche die Zuständigkeit des Gemeinderats überschreitet, zu beurteilen, ob es sich um eine neue oder eine gebundene Ausgabe handelt.

⁴ Die Kommission macht mit Bewilligung der Oberamtperson gegen die Mitglieder des Gemeinderats Haftpflichtansprüche geltend, wenn die Gemeindeversammlung oder der Generalrat sie damit beauftragt hat.

⁵ Der Bericht und die Stellungnahme der Finanzkommission werden dem Gemeinderat mindestens 3 Tage vor der Sitzung des Generalrates mitgeteilt.

Art. 26 Einbürgerungskommission

*Einbürgerungs-
kommission*

¹ Die der Einbürgerungskommission übertragenen Befugnisse sind gesetzlich geregelt.

² Sie führt mit jeder gesuchstellenden Person ein Gespräch, um sich von ihrer Integration zu überzeugen. Sie kann aus wichtigen Gründen die Anhörung eines um das Bürgerrecht ersuchenden Geschwärtlers verweigern.

³ Sie erstellt ein Protokoll und eine Empfehlung an den Gemeinderat.

Art. 27 Andere ständige Kommissionen

*Andere ständige
Kommissionen
(Art. 36 Al. 1bis
GG, Art. 16
ARGG)*

- 1 Der Generalrat kann auf Vorschlag des Gemeinderats, seines Büros oder eines seiner Mitglieder die Bildung weiterer Kommissionen beschliessen, die für die Dauer der Legislaturperiode erforderlich sind.
- 2 Die Einsetzung einer solchen Kommission muss auf der Tagesordnung stehen und Gegenstand einer Abstimmung sein, die von der Abstimmung über die Zusammensetzung der Kommission getrennt ist. Der Generalrat bestimmt die Anzahl der Mitglieder solcher Kommissionen.

Art. 28 Dauer der Funktionen

*Dauer der
Funktionen
(Art. 15bis GG)*

- 1 Die Funktion der Mitglieder in einer Kommission endet spätestens mit dem Ende der Legislaturperiode.
- 2 Mitglieder, die aus der Kommission ausscheiden, bleiben trotzdem bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

Art. 29 Arbeitsgruppen, Zuständigkeiten

*Zuständigkeiten
(Art. 36 und
51bis GG)*

- 1 Der Generalrat kann auf Vorschlag des Gemeinderats, seines Vorstands oder eines seiner Mitglieder für die Dauer der Legislaturperiode die Bildung weiterer Arbeitsgruppen beschließen.
- 2 Die Arbeitsgruppen übermitteln dem Gemeinderat und den Generalräten ihren Bericht oder ihre Stellungnahme und gegebenenfalls den Minderheitsbericht..

Art. 30 Spezielle Kommissionen, Bezeichnung

*Bezeichnung
(Art. 36 Al. 2
GG)*

Die Anzahl der Mitglieder der Kommission wird vom Präsidium festgelegt. Das Präsidium bestimmt auch das Präsidium und deren Vergütung im Rahmen des bewilligten Budgets.

Art. 31 Arbeitsgruppen, Vertretung

Vertretung

- 1 Bei einer wichtigen Vakanz ist es möglich, dass ein Mitglied der Arbeitsgruppe auf Beschluss des Präsidiums ersetzt wird.
- 2 Die Vertretung erfolgt sofort und gilt für die weitere Arbeit.

Art. 32 Der Gemeinderat

*Der Gemeinde-
Rat (Art. 40 und
60 GG)*

- 1 Die Mitglieder des Gemeinderats nehmen an den Sitzungen des Generalrats mit beratender Stimme teil. Sie können ihrerseits Angestellte der Verwaltung sowie externe Sachverständige zu ihrer Beratung hinzuziehen.
- 2 Der Gemeinderat kann Anträge stellen.
- 3 Insbesondere obliegt es ihm, vorbehaltlich der Befugnisse des Generalrats, die vom Generalrat zu behandelnden Gegenständen vorzubereiten und dessen Beschlüsse auszuführen;

Kap. IV : SITZUNGEN DES GENERALRATS

Art. 33 Kalender

*Kalender
(Art. 37 GG)*

- 1 Der Generalrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen: einmal in den ersten fünf Monaten, um über den Geschäftsbericht zu entscheiden und den

Jahresabschluss des Vorjahres zu genehmigen, und einmal vor Jahresende, um insbesondere über das Budget für das nächste Jahr zu beschliessen.

- 2 Der Generalrat muss innerhalb von dreißig Tagen einberufen werden:
 - a) wenn der Gemeinderat es verlangt;
 - b) wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich beantragt, um Gegenstände zu behandeln, die in die Zuständigkeit des Generalrats fallen.

Art. 34 Einberufung

*Einberufung
(Art. 38 und 42
GG)*

- 1 Die Einberufung mit der Tagesordnung wird mindestens 10 Tage vor dem Datum der Sitzung bekannt gegeben:
 - a) persönlich per Post und/oder E-Mail;
 - b) durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde;
 - c) durch Veröffentlichung im Amtsblatt und Angabe der Daten im Mitteilungsblatt der Gemeinde.
- 2 Die Einberufung enthält den Ort, das Datum, die Uhrzeit und die Tagesordnung der Sitzung. Wenn es sich um eine Steuer handelt, ist die Anforderung des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vorbehalten.
- 3 Botschaften und andere Dokumente zur Tagesordnung werden in der Regel mit der Einladung verschickt, damit sie vor der Sitzung eingesehen werden können. Darüber hinaus werden sie der Öffentlichkeit und den Medien zugänglich gemacht, sobald sie an die Mitglieder verschickt wurden.
- 4 Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Gemeinderat und dem Büro über einen Gegenstand, der in der Einberufung auf die Tagesordnung gesetzt werden soll, darf dieser nicht auf der Tagesordnung stehen und kann nicht in der vorgesehenen Sitzung behandelt werden. Ohne die Möglichkeit einer Einigung wird die Stellungnahme des Oberamts eingeholt.

Art. 35 Sitzungen in kurzen Abständen

*Sitzungen in
kurzen
Abständen*

Wenn zwei Sitzungen des Generalrats in einem Zeitraum von weniger als 20 Tagen anberaumt sind, steht es dem Präsidium frei, eine einzige Einladung für beide Sitzungen zu versenden. In der Einladung sind jedoch ausdrücklich die Gegenstände anzugeben, die auf jeder der beiden Sitzungen behandelt werden sollen.

Art. 36 Quorum

*Quorum
(Art. 44 GG)*

Der Generalrat kann nur dann Beschlüsse fassen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 37 Sitzungspflicht

*Sitzungs-
pflicht
(Art. 39 GG)*

- 1 Wenn ein Mitglied des Generalrats ohne einen vom Präsidium als legitim anerkannten Grund bei drei aufeinander folgenden Sitzungen nicht anwesend ist, wird es seines Amtes enthoben.
- 2 Seine Amtsenthebung wird vom Präsidium ausgesprochen. Sein Sitz ist neu zu besetzen

Art. 38 Ausstand

*Ausstand
(Art. 21 und 65
GG, Art. 25 bis
31 ARGG)*

- 1 Hat ein Mitglied des Generalrats ein besonderes Interesse (im Wesentlichen ein direktes finanzielles Interesse) an sich selbst, seinem Ehegatten, seinem eingetragenen Partner oder einer Person, mit der es in einem engen Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis, einer Verpflichtung oder Abhängigkeit steht, so muss es bei der Beratung des betreffenden Geschäfts in den Ausstand treten.
- 2 Dieser Grundsatz gilt nicht für die Wahlen und Ernennungen, die der Generalrat unter seinen Mitgliedern vornehmen muss.
- 3 Die Ausstandsregelung verlangt, dass die betreffende Person den Sitzungssaal verlässt, bevor über den betreffenden Gegenstand beraten wird. Ihr Ausstand wird im Protokoll vermerkt.

Art. 39 Anwesenheit des Gemeinderats

*Anwesenheit
des
Gemeinderats
(Art. 40 GG)*

Der Gemeinderat nimmt an den Sitzungen des Generalrats mit beratender Stimme teil.

Art. 40 Öffentlichkeit

*Öffentlichkeit
(Art. 9bis GG,
Art. 2 und 3
ARGG, Art. 6
und 17 bis 19
InfoG)*

- 1 Die Sitzungen des Generalrats sind öffentlich.
- 2 Bei den Sitzungen sind Plätze für die Medien reserviert.
- 3 Während der Sitzung können die Medien, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, Ton- und Bildaufnahmen machen und diese übertragen; sie informieren das Präsidium vorab und achten darauf, dass sie den ordnungsgemässen Ablauf der Sitzung nicht stören.
- 4 Ton- und Bildaufnahmen durch Privatpersonen oder Mitglieder bedürfen der vorherigen Genehmigung des Generalrats.
- 5 Ton- und Bildaufnahmen müssen dem Generalrat vorher angekündigt werden.

Art. 41 Sprache

Sprache

- 1 Die Mitglieder des Generalrats sprechen in Schriftdeutsch oder Französisch.
- 2 Jedes Mitglied hat das Recht, sich an das Büro zu wenden, um eine Klarstellung in seiner Sprache (Schriftdeutsch/Französisch) zu verlangen.

Art. 42 Reihenfolge der Bearbeitung von Objekten

*Reihenfolge der
Bearbeitung von
Objekten
(Art. 42 GG, Art.
7 ARGG)*

- 1 Die Beratungen erfolgen in der Reihenfolge der zu behandelnden Gegenstände, wie sie in der Einberufung angegeben ist.
- 2 Jedes Mitglied des Generalrates kann durch einen Antrag zur Geschäftsordnung dem Generalrat vorschlagen, den Gang der Verhandlungen zu ändern.

Art. 43 Eintreten, allgemeine Diskussion

*Eintreten,
allgemeine
Diskussion
(Art. 42 und
51bis GG, Art.
14bis und 14ter
ARGG)*

- 1 Ist eine Angelegenheit von einer Kommission behandelt worden, so wird das Wort dem Präsidium oder dem berichtstattenden Mitglied der Kommission erteilt; gegebenenfalls verteidigt das berichtstattende Mitglied der Minderheit die Vorschläge der Kommission.
- 2 Danach hat der Vertreter des Gemeinderats das Wort. Er hat das erste Wort, wenn keine Kommission vorhanden ist.

- 3 Für das Budget und die Rechnung spricht zuerst der Vertreter des Gemeinderates; danach gibt das Präsidium oder das berichtstattende Mitglied der Finanzkommission deren Stellungnahme ab. Eintreten auf die Vorlage ist von Rechts wegen gegeben.
- 4 Wenn eine Vorlage von einer Kommission geprüft wurde und ein Minderheitsantrag mindestens zwei Fünftel der Stimmen erhält, kann die Minderheit ein berichtstattendes Mitglied bestimmen, das ihren Antrag vor dem Generalrat vertritt.

Art. 44 Abstimmung über Eintreten oder Rückweisung

*Abstimmung
über Eintreten
oder
Rückweisung
(aArtrt. 14 und
22 ARGG)*

- 1 Am Ende der allgemeinen Diskussion nehmen zunächst die berichtstattenden Mitglieder und dann der Gemeinderat kurz Stellung und gehen gegebenenfalls auf weitere Wortmeldungen ein.
 - a) Wenn Eintreten nicht bestritten wird, ist das Eintreten ohne Abstimmung beschlossene Sache.
 - b) Bei einem Antrag auf Nichteintreten oder Rückweisung wird abgestimmt. Bei Rückweisungsanträgen wird angegeben, was erneut geprüft, geändert oder ergänzt werden soll.
- 2 Wird Eintreten beschlossen und das Geschäft nicht zurückgewiesen, geht es direkt in die Detailberatung.
- 3 Bei Budget und Rechnung ist Eintreten von Rechts wegen gegeben, so dass es keinen Antrag auf Nichteintreten geben kann. Ein Antrag auf Rückweisung ist jedoch möglich.

Art. 45 Detaildiskussion

*Detaildiskussion
(Art. 42 Al. 2 GG,
Art. 7 ARGG)*

- 1 Reglementsentwürfe müssen artikelweise zur Beratung gestellt werden, wenn ein Mitglied der Versammlung dies verlangt und sein Antrag von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder gutgeheissen wird.
- 2 Die Mitglieder des Generalrats können zu dem zur Diskussion stehenden Artikel der allgemeinen Geschäftsordnung oder Beschlussvorlagen oder zu dem Haushalts- oder Rechnungsposten Vorschläge machen oder Gegenvorschläge unterbreiten.
- 3 Nach Abschluss der Diskussion über jedes Kapitel bzw. jede Rubrik werden die berichtstattenden Mitglieder und die Mitglieder des Gemeinderats aufgefordert, auf die Wortmeldungen zu antworten und sich zu ihnen zu äussern. Handelt es sich um den Haushalt und die Rechnung, spricht zuerst die Vertretung des Gemeinderats, dann das berichtstattende Mitglied der Finanzkommission.
- 4 Nach der Stellungnahme der berichtstattenden Mitglieder kann das Präsidium den Mitgliedern, auf deren Fragen geantwortet wurde, erneut das Wort erteilen, wenn es darum geht, eine offensichtliche Unrichtigkeit zu berichtigen oder eine kurze Klarstellung vorzunehmen.

Art. 46 Begrenzung der Redezeit

*Begrenzung der
Redezeit*

Das Präsidium kann die Redezeit von Rednern begrenzen; im Falle eines Einspruchs entscheidet das Präsidium.

Art. 47 Würde der Debatte und Aufrechterhaltung der Ordnung

*Würde der
Debatte und*

- 1 Die Mitglieder achten darauf, untereinander den Respekt zu wahren, den ihr Amt erfordert.

- 2 Sie üben die notwendige Zurückhaltung, um einen reibungslosen Ablauf der Sitzung zu gewährleisten. Sie wenden sich an das Präsidium oder den Gemeinderat und vermeiden jede persönliche Beschuldigung. Mitglieder die beschuldigt werden, können um das Wort bitten.
- 3 Ein Mitglied des Generalrats, das den Anstand verletzt, wird vom Präsidium zur Ordnung gerufen. Wenn es weiterhin die Ordnung stört, fordert das Präsidium in Absprache mit dem Büro das Mitglied auf, den Saal zu verlassen.
- 4 Wenn Dritte die Sitzung stören, kann das Präsidium deren Ausschluss anordnen.
- 5 Kann die Ordnung nicht wiederhergestellt werden, wird die Sitzung vom Präsidium geschlossen.
- 6 Diese Tatsachen werden im Protokoll festgehalten.

Art. 48 Reihenfolge der Abstimmungen

- 1 Nach Abschluss der Diskussion fragt das Präsidium die Antragsteller, die Anträge oder Gegenanträge gestellt haben, ob sie diese aufrechterhalten.
- 2 Der Antrag des Gemeinderats, falls ein solcher vorliegt, wird zuerst zur Abstimmung gebracht.
- 3 Erhält der Antrag des Gemeinderats die Mehrheit der Stimmen, so werden die anderen Anträge oder Gegenanträge dem Generalrat nicht mehr unterbreitet.
- 4 Erhält der Vorschlag des Gemeinderats jedoch nicht die Mehrheit der Stimmen, so wird nach demselben Verfahren zuerst über den Vorschlag der Kommission und gegebenenfalls über die anderen Vorschläge abgestimmt.
- 5 Von den anderen Vorschlägen wird zuerst über den Vorschlag abgestimmt, der am wenigsten vom ursprünglichen Vorschlag abweicht. Gibt es Streit über die vom Präsidium festgelegte Reihenfolge der Abstimmungen, so entscheidet das Büro endgültig.
- 6 Betreffen die Vorschläge oder Gegenvorschläge verschiedene Punkte des Beschlusses, ist jeweils das gleiche Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 zu befolgen.
- 7 Ist das Ergebnis einer Abstimmung durch Handerheben offenkundig, ist eine Auszählung der Stimmen nicht erforderlich.
- 8 Jedes Mitglied des Generalrats kann die vom Präsidium vorgeschlagene Reihenfolge der Abstimmungen anfechten. In diesem Fall wird die Sitzung unterbrochen und das Büro muss über die Anfechtung entscheiden.

Art. 49 Fakultative zweite Lesung

- 1 Eine zweite Lesung von allgemein verbindlichen Reglementen kann auf Beschluss des Büros oder wenn der Generalrat dies auf Antrag eines Mitglieds beschliesst, durchgeführt werden.
- 2 Die Frage der zweiten Lesung muss spätestens am Ende der ersten Lesung entschieden werden. In diesem Fall findet die Gesamtabstimmung erst nach Abschluss der zweiten Lesung statt.
- 3 Die zweite Lesung ist endgültig und es ist nicht möglich, eine weitere Lesung für die Bestimmungen durchzuführen, die im Laufe der zweiten Lesung geändert wurden.
- 4 Das Abstimmungsverfahren nach Artikel 50 ist entsprechend anwendbar.

Art. 50 Art und Weise des Vorgehens in der Versammlung (Art. 24 GG) - Reihenfolge der Abstimmungen

- ¹ Der Vorschlag des Gemeinderats wird zuerst zur Abstimmung gebracht.
- ² Erhält der Vorschlag des Gemeinderats die Mehrheit der Stimmen, so werden die anderen Vorschläge dem Generalrat nicht mehr unterbreitet.
- ³ Erhält der Vorschlag des Gemeinderates nicht die Mehrheit der Stimmen, so wird nach demselben Verfahren zuerst über den Vorschlag der Kommission und gegebenenfalls über die anderen Vorschläge abgestimmt.

s

Art. 51 Gesamtabstimmung

*Gesamt-
abstimmung*

- ¹ Besteht der Gegenstand aus mehreren Bestimmungen oder handelt es sich um das Budget, die Rechnung und den Geschäftsbericht, so findet nach Abschluss der Beratungen eine Gesamtabstimmung statt, bei der die in der Detailberatung vorgenommenen Änderungen berücksichtigt werden.
- ² Bei einer Gesamtabstimmung werden die Stimmen immer gezählt.

Art. 52 Ergebnis der Abstimmung

*Ergebnis der
Abstimmung
(Art. 45 und 51bis
GG, Art. 6 Bst. b
ARGG)*

- ¹ Der Generalrat stimmt mittels Handerheben ab. Der Einsatz einer elektronischen Vorrichtung bleibt vorbehalten.
- ² Jedoch wird geheim abgestimmt, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder des Generalrates dies beantragt. Mit der Auszählung der Stimmen darf erst begonnen werden, wenn alle Stimmzettel eingezogen sind.
- ³ Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen, leere und ungültige Stimmzettel nicht gezählt werden.
- ⁴ Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.
- ⁵ Bestehen Zweifel über das Ergebnis einer Abstimmung durch Handzeichen, ohne dass es jedoch zu einer Anfechtung kommt, hat das Präsidium das Recht, die Abstimmung von sich aus wiederholen zu lassen.
- ⁶ Im Falle einer Anfechtung des Ergebnisses einer Abstimmung entscheidet das Büro über die Wiederholung der Abstimmung. Die Anfechtung muss unmittelbar nach der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses erfolgen.

Kap. V : PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE

Art. 53 Antrag zur Tagesordnung

*Antrag zur
Tagesordnung
(Art. 42 Al. 3 GG)*

- ¹ 1 Der Ordnungsantrag ist die Form der Intervention, die es jedem Mitglied des Generalrates erlaubt, eine Änderung des Verhandlungsverlaufs vorzuschlagen, sowie einen Abschluss der Diskussion im Hinblick auf eine Abstimmung, eine Unterbrechung der Sitzung oder eine Vertagung der Verhandlungen.
- ² Um wirksam zu werden, muss der Ordnungsantrag vom Generalrat angenommen werden, der nach einer Diskussion über den Antrag sofort darüber entscheidet.

*Vorschläge
(Art. 17 Al. 1 und
20 GG, Art. 8
ARGG)*

Art. 54 Vorschläge

- 1 Jedes Mitglied oder jede Kommission kann Vorschläge zu Gegenständen machen, die in den Zuständigkeitsbereich des Generalrats fallen.
- 2 Die Vorschläge umfassen unter anderem:
 - a) interne Vorschläge, die ausschliesslich interne Auswirkungen auf den Generalrat haben, insbesondere solche, die auf die Bildung von speziellen Kommissionen abzielen.
 - b) die Aufforderung an den Gemeinderat, nachdem der Generalrat beschlossen hat, diese Vorschläge weiterzuverfolgen (spätestens bei der nächsten Sitzung), ein bestimmtes Problem zu untersuchen und dem Generalrat einen Bericht vorzulegen.
 - c) die Änderung oder der Gegenvorschlag zu einem Text eines allgemein Verbindlichen Reglements, das dem Generalrat vorgelegt wird.
 - d) der Antrag, ein Budget für eine bestimmte Angelegenheit bereitzustellen.
 - e) der Antrag, eine Massnahme zu ergreifen oder eine Entscheidung zu treffen.
- 3 Die Vorschläge werden unter Verschiedenes auf der Tagesordnung behandelt.

Postulate

Art. 55 Postulate

- 1 Jedes Mitglied oder jede Kommission hat die Möglichkeit, Postulate zu Gegenständen einzureichen, die in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats fallen.
- 2 Postulate bestehen darin, dass der Gemeinderat aufgefordert wird, ein bestimmtes Problem zu untersuchen und dem Generalrat einen Bericht vorzulegen.

*Zulässigkeit von
Vorschlägen und
Postulaten*

Art. 56 Zulässigkeit von Vorschlägen und Postulaten

Im Zweifels- oder Streitfall berät das Büro über die Zulässigkeit von Vorschlägen und Postulaten zuhanden des Generalrats, der darüber entscheidet.

*Behandlung von
Vorschlägen und
Postulaten
(Art. 51bis und 17
GG)*

Art. 57 Behandlung von Vorschlägen und Postulaten

- 1 Der Gemeinderat wird aufgefordert, sich zu den eingereichten Vorschlägen und Postulaten zu äussern.
- 2 Nach den Ausführungen des Gemeinderats wird die Diskussion eröffnet und anschliessend über die Entgegennahme abgestimmt.
- 3 Der Gemeinderat muss auf den ihm überwiesenen Vorschlag oder das ihm überwiesene Postulat innerhalb eines Jahres beantworten.

*Fragen
(Art. 51bis und 17
Al. 2 GG)*

Art. 58 Fragen

- 1 Jedes Mitglied des Generalrates kann den Gemeinderat auch über einen Gegenstand seiner Verwaltung befragen. Der Gemeinderat antwortet sofort oder in einer der nächsten Sitzungen des Generalrates.
- 2 Das Präsidium fragt den Fragesteller, ob er mit der Antwort des Gemeinderats zufrieden ist.
- 3 Wird vom Fragesteller eine weitere Frage gestellt, die sich auf denselben Gegenstand bezieht, muss der Gemeinderat diese sofort oder in der nächsten Sitzung beantworten.

4 Die Fragen werden unter Verschiedenes auf der Tagesordnung behandelt.

Art. 59 Andere Interventionen

Andere Interventionen

Andere Wortmeldungen wie Beobachtungen, Bemerkungen, Wünsche, Bitten, Forderungen, Kritik usw. werden auf die gleiche Weise behandelt wie Fragen.

Art. 60 Resolutionen

Resolutionen

1 Eine Resolution ist ein Vorschlag an den Generalrat, seine Meinung zu einem Ereignis auf rein erklärende Weise zum Ausdruck zu bringen.

2 Das Recht, Resolutionen vorzuschlagen, steht dem Büro sowie jedem Mitglied oder jeder Kommission zu.

3 Der Resolutionsentwurf wird zu Beginn der Sitzung beim Präsidium hinterlegt und den Mitgliedern mitgeteilt. Das Präsidium bringt ihn zur Kenntnis, sobald der Punkt "Verschiedenes" eröffnet wird. Die Resolution wird dann zur Diskussion und zur Abstimmung gebracht.

4 Der Generalrat stimmt in einer Sitzung über die Resolutionsentwürfe ab. Bei der Beschlussfassung über eine Resolution schlägt der Generalrat auch die Art der Kommunikation und die möglichen Adressaten der Resolution vor.

5 Wenn der Resolutionsentwurf eine Prüfung erfordert und verdient, unterbricht das Büro die Sitzung und gibt dem Generalrat seine Stellungnahme ab, bevor es zur Abstimmung kommt.

6 Resolutionen werden unter Verschiedenes auf der Tagesordnung behandelt.

7 Die Resolutionen des Generalrats werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

Art. 61 Einreichung von Resolutionen, Vorschlägen, Postulaten und Fragen

Einreichung von Resolutionen, Vorschlägen, Postulaten und Fragen (Art. 51bis und 20 GG, Art. 8 und 22 ARGG)

1 Resolutionen, Vorschläge, Postulate und Fragen werden schriftlich verfasst und dem Sekretariat des Generalrats vor oder während der Sitzung übergeben. Wenn es der Verlauf der Debatte oder die Bedeutung des zu behandelnden Themas erfordert, können sie auch mündlich eingereicht werden. Der Text wird jedoch spätestens am Ende der Sitzung dem Sekretariat übergeben.

2 Anträge, Postulate und Fragen, die vorher schriftlich formuliert wurden, müssen von ihren Verfassern in der Versammlung mündlich wiedergegeben werden.

3 Das Präsidium kann die Mitglieder des Generalrats, die Anträge, Postulate oder Fragen stellen, auffordern, sich auf deren kurze und präzise Darlegung zu beschränken. Die mündliche Ausführung kann auf die nächste Sitzung vertagt werden.

4 Ein Antrag darf nicht darauf abzielen, dass ein Beschluss des Generalrats, der in derselben Sitzung gefasst wurde, wieder in Erwägung gezogen wird. Das Präsidium teilt der Person, die einen solchen Antrag stellt, unverzüglich mit, dass der Antrag nichtig ist und daher nicht behandelt wird. Im Falle einer Anfechtung entscheidet das Büro sofort.

5 Nur der Gemeinderat kann dem Generalrat vorschlagen, einen Gegenstand, über den dieser in den drei vorangegangenen Jahren entschieden hat, erneut zu behandeln.

*Gemeinsame
Regeln für
Postulate,
Vorschläge und
Fragen*

Art. 62 Gemeinsame Regeln für Postulate, Vorschläge und Fragen

- ¹ In Fällen, in denen keine sofortige Antwort erfolgt, müssen der Name des Verfassers und der Gegenstand der Vorschläge, Postulate und Fragen auf der Tagesordnung der Sitzung stehen, in der die Antwort des Gemeinderats gegeben wird.
- ² Wenn zwischen der Einreichung eines Vorschlags oder eines Postulats und seiner Behandlung der Verfasser aus dem Generalrat ausscheidet, wird der Vorschlag fallengelassen, es sei denn, dass er von einem anderen Mitglied übernommen wird.
- ³ Scheidet der Urheber eines Vorschlags bzw. eines Postulats nach der Berücksichtigung aus dem Generalrat aus, so werden die Auswirkungen nach dem gesetzlichen Verfahren aufrechterhalten.
- ⁴ Wenn der Verfasser einer Anfrage vor der Sitzung, in der die Antwort des Gemeinderats gegeben wird, aus dem Generalrat ausscheidet, wird die Anfrage fallengelassen, es sei denn, dass sie von einem anderen Mitglied des Generalrats übernommen wird.
- ⁵ Eine Liste der Fragen, Postulate und Vorschläge, die insbesondere den Verfasser, den Gegenstand, das Datum der Einreichung, das Datum der Behandlung, das Datum und eine Zusammenfassung der Antwort enthält, wird vom Sekretariat des Generalrats geführt.

Art. 63 Gesetzliche Genehmigungen

Das Sekretariat übermittelt die Akten des Generalrats, die den kantonalen Behörden zur Genehmigung vorgelegt werden.

*Gesetzliche
Genehmigungen
(Art. 147 und 148
GG)*

Kap. VI : PROTOKOLL

Art. 64 Inhalt und Frist für die Erstellung

*Inhalt und Frist
für die Erstellung
(Art. 51bis, 22
und 103bis GG,
Art. 13 und 22
ARGG)*

- ¹ Die Verhandlungen des Generalrates werden in Protokollen in deutscher und französischer Sprache festgehalten, die unter anderem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Liste der entschuldigenden oder abwesenden Mitglieder des Generalrates und des Gemeinderates, die Beschlüsse, das Ergebnis jeder Abstimmung oder Wahl und die Zusammenfassung der Diskussionen, der Vorschläge, der Postulate, der Fragen und sonstigen Wortmeldungen der Mitglieder des Generalrates sowie der gegebenen Antworten enthalten.
- ² Anfragen und sonstige Wortmeldungen des Generalrats sowie die darauf erteilten Antworten werden vollständig in der Sprache wiedergegeben, in der sie gestellt wurden. Sie werden in der Partnersprache zusammengefasst, wobei zur Verdeutlichung auf die andere Sprache verwiesen wird.
- ³ Das Protokoll muss innerhalb von 20 Tagen erstellt werden. Das Protokoll wird vom Präsidium und dem Sekretariat unterzeichnet, kann von aktiven Bürgern im Gemeindesekretariat eingesehen werden und wird auf der Website der Gemeinde veröffentlicht.
- ⁴ Bis zu seiner Genehmigung muss ein Hinweis auf seinen vorläufigen Charakter gegeben werden.
- ⁵ Im Falle von Widersprüchen bei der Übersetzung eines Protokolls ist die französische Fassung massgebend.

*Versand und
Genehmigung
(Art. 51bis ,22 Al.
3 und 103bis GG)*

Art. 65 Versand und Genehmigung

- 1 Die Protokolle werden dem Generalrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Zu diesem Zweck wird jedem Mitglied des Generalrats spätestens mit der Einladung zu dieser Sitzung eine Kopie des Protokolls per Post oder E-Mail zugesandt.
- 2 Wenn zwei aufeinanderfolgende Sitzungen innerhalb von weniger als 30 Tagen stattfinden, kann das Protokoll der ersten Sitzung später an die Mitglieder verschickt werden, jedoch spätestens 10 Tage vor der zweiten Sitzung. Wenn diese Frist nicht eingehalten werden kann, kann die Genehmigung verschoben werden.

*Dokumente und
Aufnahmen (Art.
3 und 22 ARGG)*

Art. 66 Dokumente und Aufnahmen

Das Sekretariat kann technische Aufzeichnungsgeräte verwenden, um die Erstellung des Protokolls zu erleichtern; es zeichnet die Verhandlungen auf, wenn ein Mitglied des Generalrates dies beantragt und ein Fünftel der anwesenden Mitglieder diesem Antrag zustimmt. Die Aufzeichnungen werden gelöscht, sobald die Genehmigung des Protokolls endgültig ist.

Kap. VII : SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Bekanntmachung
von Reglementen*

Art. 67 Bekanntmachung von Reglementen

Jedes Mitglied des Generalrats erhält ein Exemplar dieses Reglements. Dasselbe gilt für andere allgemein gültige Gemeindereglemente per Post oder E-Mail.

Inkrafttreten

Art. 68 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft.

Vom Generalrat verabschiedet in seiner Sitzung vom

IM NAMEN DES GENERALRATS:

Der Präsident:

Die Sekretärin:

XXXXXXX

XXXXXX

Genehmigt von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft am

Der Staatsrat, Direktor

Didier Castella